

lung zu nehmen und das vorgelegte Abstimmungsprotokoll unter Festlegung der Bedarfsträger den bilanzbeauftragten Organen zurückzugeben.

§ 5

Importe aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet

Bei Importen von Werkzeugmaschinen und Industrierobotern aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet haben die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit der aktualisierten Planinformation gemäß § 3 Abs. 5 zu bestätigen, daß den ihnen zugeordneten Bedarfsträgern die erforderlichen Finanzierungsversprechen vorliegen. Das gilt aber nicht für Werkzeugmaschinen und Industrieroboter für den Produktionsverbrauch, die Zulieferungen für den Anlagenexport, den LVO-Bedarf und aus Importen auf Grund von gesonderten Entscheidungen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Juli 1975 über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen (GBl. I Nr. 33 S. 617) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung finden die Bestimmungen über die verbraucherseitige Planinformation gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 Teil M, Planung der Materialökonomie, Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Sonderdruck Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes) Formblatt 1802 und 1804 bei Werkzeugmaschinen und prozeßflexiblen Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen keine Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1984

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen**zur Form der verbraucherseitigen Planinformation für Werkzeugmaschinen¹****1. Allgemeine Hinweise**

Grundlage bei der Erarbeitung des Bedarfes ist die für das jeweilige Planjahr gültige Lieferinformation und der gültige Zentrale Artikelkatalog. Die Neuankündigung und Aktualisierung des Werkzeugmaschinenbedarfes hat nach dem Beispiel (Anlage 2) in einer EDV-gerechten Form auf A-4-Bogen im Querformat zu erfolgen.

Die verbraucherseitige Planinformation ist dem zuständigen Bilanzorgan zum festgelegten Termin mit maschinenlesbaren Datenträgern (Lochkarten) und einer Lesekopie der Meldung zuzustellen. Alle in die Meldung aufgenommenen Werkzeugmaschinen sind mit einer Positions-Nr. (entsprechend § 4 vorstehender Anordnung) zu versehen, die als Vorschlag des Fondsträgers oder der Versorgungsbereiche für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung gilt.

Ein einmal an das zuständige Bilanzorgan eingereichter, geprüfter und im Rechner erfaßter Bedarf des jeweiligen

Fondsträgers und Planjahres bleibt erhalten. Eine Aktualisierung ist **nur** durch Stornierung (S) oder Nachmeldung (N) durchführbar.

Eine Fortschreibung des registrierten offenen Bedarfes auf das Folgejahr erfolgt nicht. Der Bedarf ist gegebenenfalls neu anzumelden.

Bei Bedarf an Werkzeugmaschinen mit Industrierobotern sind gleichlautend die Positions-Nr.

9900 — 9939 für Werkzeugmaschinen SOB

9940 — 9969 für Werkzeugmaschinen FHK

9970 — 9999 für Werkzeugmaschinen UTE

anzuwenden.

Die Verwendung dieser Positions-Nr. wird für andere Anwendungszwecke gesperrt.

IIB-Kredite sind in der Kopfzeile hinter dem Wort „Vorhaben“ mit den Ziffern 111 111 111 zu kennzeichnen.

2. Ausfüll- und Ablochvorschriften

Code: KPK-12/DKOI (ESER) oder EBCD oder R-300-Code
Spalteneinteilung:

Spalte	Inhalt	Bemerkungen * ³⁰
01 — 04	Kartenkennzeichnung	Konstant Q 100
05 — 06	frei oder „19“	
07 — 08	Planjahr Bedarf	z. B. 85 (jj)
09 — 14	Datum Bedarfsmeldung	z. B. 060785 (ttmmjj) für 06. 07. 85
15-16	leer	
17 - 20	WOF-Nr. (WO-Nr. des Fondsträgers oder des Versorgungsbereiches)	z.B. 0111
21 — 29	Vorhabenkennzeichnung	— Invest: keine Eintragung (oder 9 Nullen) — Vorhaben: Spalte 21-24: WO-Nr. IAG Spalte 25 — 29: 5stellige Vorh.Nr. (von der 6stelligen Vorh.Nr. sind die beiden letzten Stellen durch eine Null zu ersetzen) — LVO (77), Anlagenexport (88) u. Produktionsverbrauch (99) Spalte 21 — 22 eintragen Spalte 23 — 29 keine Eintragung (oder 7 Nullen) — IIB-Kredit 21 — 29: 9x Einsen
30 — 32	leer	
33	Kennung (K)	N-Neuanmeldung, S-Storno
34 — 37	Positions-Nr.	rechtsbündig
38	leer	
39 — 54	Artikel-Nr.	lt. Lieferinformation und ZAK
55 — 58	Bedarfs-/Storno-Stück-Zahl	rechtsbündig
59 — 63	leer	
64 — 80	zur Nutzung für Fondsträger frei	z. B. Typenkurzbezeichnung